



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 128/25

Luxemburg, den 25. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-474/24 | NADA Austria u. a.

### **Generalanwalt Spielmann: Die Veröffentlichung des Namens jedes Berufssportlers, der gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, im Internet verstößt gegen das Unionsrecht**

*Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es nämlich, die besonderen Umstände jedes Einzelfalls zu berücksichtigen*

Vier Berufssportler, die gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen haben<sup>1</sup>, rügen<sup>2</sup> vor einem österreichischen Gericht, dass ihre Namen, die betreffende Sportart, die Dauer ihres Ausschlusses von Sportveranstaltungen sowie die Gründe für diesen Ausschluss<sup>3</sup> online veröffentlicht wurden oder werden<sup>4</sup>, nämlich auf den Internetseiten der österreichischen unabhängigen Dopingagentur (NADA Austria)<sup>5</sup> und der österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR)<sup>6</sup>.

In Österreich ist eine solche Veröffentlichung gesetzlich vorgesehen. Zum einen sollen damit Sportler von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen abgeschreckt und auf diese Weise Doping im Sport verhindert werden. Zum anderen soll die Umgehung der Anti-Doping-Regeln verhindert werden, indem alle Personen, die den betreffenden Sportler sponsern oder beschäftigen könnten, darüber informiert werden, dass er gesperrt ist.

Die vier betroffenen Sportler sind der Auffassung, diese Veröffentlichung verstoße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>7</sup>.

In diesem Kontext hat das österreichische Gericht den Gerichtshof um Auslegung der DSGVO<sup>8</sup> ersucht.

In seinen Schlussanträgen äußert Generalanwalt Dean Spielmann nach einer eingehenden Analyse des Wortlauts, des Kontexts und der Ziele der DSGVO<sup>9</sup> ernsthafte Zweifel an der Erforderlichkeit der fraglichen Veröffentlichung im Hinblick auf die beiden verfolgten Ziele.

Seiner Auffassung nach ließen sich die beiden Ziele durch eine namentliche, aber auf die zuständigen Stellen und Sportverbände beschränkte Veröffentlichung, die z. B. durch eine pseudonymisierte Veröffentlichung im Internet ergänzt werde, auf eine Weise erreichen, die den Schutz personenbezogener Daten weniger beeinträchtigt und dem Grundsatz der Datenminimierung besser entspreche.

Zudem könne die Kombination der verschiedenen Aspekte der Veröffentlichung (namentlicher, unbegrenzter, systematischer und automatischer Charakter der Veröffentlichung) unter bestimmten Umständen zu einem Eingriff in die Rechte auf Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen führen, der den Erfordernissen einer ausgewogenen Abwägung der verschiedenen Interessen nicht genüge.

**Der Generalanwalt ist daher der Ansicht, dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten wie die hier in Rede stehende nur zulässig sei, wenn sie in Anbetracht der angestrebten Ziele der Abschreckung und der Verhinderung der Umgehung der Anti-Doping-Regeln sowie unter Berücksichtigung**

**der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere hinsichtlich der Reichweite und der Dauer der Veröffentlichung verhältnismäßig bleibe.** Dies zu prüfen sei Aufgabe des österreichischen Gerichts<sup>10</sup>.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Nach den Feststellungen der ÖADR bzw. der Unabhängigen Schiedskommission (USK), siehe Fn. 6.

<sup>2</sup> Nachdem ihre Anträge an NADA Austria und die ÖADR sowie ihre Beschwerden an die Österreichische Datenschutzbehörde erfolglos blieben.

<sup>3</sup> Die ÖADR veröffentlicht außerdem die Bezeichnung der gegebenenfalls betroffenen verbotenen Substanz, ohne dass dies gesetzlich vorgeschrieben wäre.

<sup>4</sup> Nach Auffassung des Generalanwalts kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO zulässig ist, selbst wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu dem Zeitpunkt, zu dem diese ihre Beschwerde eingereicht hat, noch nicht stattgefunden hat, aber nicht rein hypothetisch ist.

<sup>5</sup> NADA Austria ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Aufgaben der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung ausübt.

<sup>6</sup> Die ÖADR ist eine öffentliche und unabhängige Kommission, die Disziplinarverfahren für den jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverband gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes durchführt. Ihre Entscheidungen können von der USK überprüft werden.

<sup>7</sup> [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

<sup>8</sup> Nachdem der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen der USK als unzulässig zurückgewiesen hatte (vgl. Urteil vom 7. Mai 2024, Nada u. a., [C-115/22](#) sowie Pressemitteilung [Nr. 80/24](#)).

<sup>9</sup> Im Rahmen dieser Analyse gelangt der Generalanwalt im Übrigen zur Schlussfolgerung, dass die DSGVO auf die fragliche Veröffentlichung anwendbar sei. Des Weiteren könne diese Veröffentlichung Gesundheitsdaten betreffen, wenn der Name der verbotenen Substanz angegeben werde. Außerdem könnte sie je nach Härte der verhängten Sanktionen personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten betreffen. In beiden Fällen genießen die Daten verstärkten Schutz.

<sup>10</sup> Im Übrigen muss nach Ansicht des Generalanwalts der betreffende Verantwortliche, wie NADA Austria und die ÖADR, vor der Datenverarbeitung eine Einzelfallabwägung der beteiligten Interessen vornehmen, wenn dies für eine im Einklang mit der DSGVO stehende Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist.